

Verbands-Zeitung



Organ für die Interessen der Arbeiter in Dienststellen, Betrieben, Werken und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Gewerbe- und Handelsarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Zeitungspreis: vierthalbjährlich 2,10 Mark, unter Kreislauf 2,70 Mark
Eingetragen in die Postleitzahlungsliste.

Verleger u. Herausg. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Schöneberg.
Reaktion und Opposition: Berlin S. 2, Schillerstraße 6.
Druck: Vorwärts-Druckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 20. 63

Abonnementpreis:
Geschäftsbüros lassen die abgeschaltete Abonesse 10 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

An den Unorganisierten.

Schon viele deiner Brüder schreiten
Auf rauhem Pfad zum bessern Sein;
Beharrlich hären sie und streiten
Und wälzen seitwärts Stein um Stein.

Nur du allein bist stumpf und träge
Und legst die Hände in den Schöß.
Du stehst den andern nur im Wege
Zum menschenförderigeren Los.

Du bist am grünen Baum des Lebens
Ein dürrer, unfruchtbare Ast.
Du folgst dem Geist des Widerstrebens,
Dem du dein Glück verschachert hast.

Ermanne dich, denn große Seiten
Verachten jedes Wurmgesicht!
Den Wechsel der Gegebenheiten
Beeinflusst kein befränkter Knecht!

Viktor Rallnowski, t. d. „Vergarb.“ Stg.

Feldgrau Zukunftsforscher.

Wie wird es möglich sein, schreibt Richard Woldt, für die nächste Zukunft den heimkehrenden Kriegsbeschädigten im Wirtschaftsleben so unterzubringen, daß man den Ansprüchen wirtschaftlich und sozial, der heimkehrenden Feldgrauen gerecht werden kann und der Allgemeinheit ein Mindestmaß von Lasten aufgebürdet wird. Denn es ist klar, daß nach dem Kriege keine ausschließliche Rentenversorgung gegeben werden kann, weil dazu die Mittel wieder nicht aufgebracht werden, sondern vor allen Dingen ist Arbeit und gesicherter Verdienst sowie Gelegenheit zur möglichst ergiebigen Auswertung der Arbeitskraft des Kriegsverletzten heimkehrenden zu schaffen.

Doch zunächst: Wer ist eigentlich ein Kriegsbeschädigter? Die allgemeine Auffassung geht dahin, als Kriegsbeschädigten einen Mann anzusehen, dem Arme oder Beine amputiert worden sind, dem künstliche Glieder angepaßt werden müssen oder der ein sonst mehr oder weniger schweres Leiden mit nach Hause bringen wird, und dadurch in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt worden ist. Dieser Begriff ist zu eng gefasst. Im weitesten Sinne des Wortes sind Kriegsbeschädigte nicht nur Menschen mit sichtbaren Leiden und Gebrechen, sondern auch solche Männer, deren gesundheitliche Schädigungen nach den Strapazen des Krieges heute noch nicht erkennbar sind, die sich aber später im Laufe der Zeit zeigen werden. Und in diesem Sinne wird so ziemlich jeder Kriegsteilnehmer mit geschwächter Leistungsfähigkeit heimkehren.

Diese Nachwirkungen des Krieges als Verluste an Menschenkraft werden sich noch lange Zeit nach Friedensschluß, wenn der erste große Umschaltungsprozeß zur Friedenswirtschaft schon längst vollendet ist, bemerkbar machen. Das alles wird noch jahrelang erkennbar bleiben, und heute können wir nur in groben Umrissen ahnen, wie gewaltig in der Kriegsbilanz dieses Verlustkontos an Menschenkraft sein muß...

Und dann ist noch eine andere Tatsache zu berücksichtigen. Zwei entgegengesetzte Entwicklungstendenzen sind unausbleiblich: Der Krieg hat nicht zuletzt uns in Deutschland in unserer Menschenwirtschaft geschwächt, trotzdem müssen wir als Wirtschaftsvolk nach dem Kriege wieder hinein in einen gesteigerten Wettkampf auf dem Wirtschaftsmarkt. Der Krieg wird nicht zu Ende sein, wenn einmal die Kanonen verstummen, sondern findet wirtschaftlich seine Fortsetzung. Die alten Rivalen, besonders England und Amerika, die auf der Höhe der kapitalistischen Entwicklung stehen, werden versuchen, Deutschland im Weltverkehr und Welthandel die früheren Positionen abzuringen. Alle Kräfte sind dann auch bei uns wieder anzuspannen. Das Gewerbesleben für jeden Wirtschaftszweig wird gesteigerte Ansprüche an die Menschen stellen. Der Sieg hat hier den kapitalistischen Rhythmus beschleunigt.

Mit welcher Vorbereitung traten wir nun in die soziale Demokratie, in die Umschaltung der

Menschenkräfte für die zukünftige Friedenswirtschaft ein? Wir sind berechtigt, unsere Hoffnungen nicht allzu hoch zu spannen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß der militärische Mobilisierungsplan ziemlich gut funktioniert hat, daß die wirtschaftliche Mobilisierung dagegen uns nur mit Mühe und Not vor den schlimmsten Krisen bewahrt hat. Nun aber, wo die Zurückführung der Menschen in das Wirtschaftsleben eine ungeheuer komplizierte und riesenhafte Organisationsaufgabe ist, können wir um so weniger optimistisch sein.

Freilich hat man sich in Regierungskreisen darüber wenigstens Gedanken gemacht. Gelegentlich sind ja Andeutungen in die Öffentlichkeit geleitet worden. So haben wir entnommen, daß nicht eines Tages alle Männer aus der Kriegsmaschinerie mahllos wieder entlassen werden sollen. Dadurch würden Störungen im Wirtschaftsleben entstehen. Eine sofortige Spannung zwischen Angebot und Nachfrage müßte die Folge sein. Deshalb soll mit der Betriebssezung der einzelnen Wirtschaftszweige auch in gleicher organischer Auslese das Zurückströmen der beruflich zunächst wichtigen Arbeitsgruppen erfolgen. Die Kommandogewalt der Militärbehörden wird also noch einige Zeit in Funktion bleiben. Uns bleibt zunächst nur die Hoffnung, daß ein weitblickender Organisationsgeist das Getriebe unserer Wirtschaft mit dem geringsten Aufwand innerer Veränderungen wieder in Bewegung setzt.

Aber das wäre zunächst nur die Unterbringung jener Arbeitskräfte, die wir noch als *beruflich leistungsfähig* bezeichnen können. Wie steht es mit denen, die nicht mehr im Besitz ihrer Kräfte sind, die als *Kriegsbeschädigte* unterzubringen sind?

Der Aufgabenkreis der Kriegsbeschädigtenfürsorge gliedert sich in Heilung, Berufsberatung und Berufsunterbringung.

Werden aus dem Schlachtfeld getümmele die verwundeten Krieger herausgeschleppt, so kommen sie zunächst in das Lazarett. Der Arzt nimmt sie in Behandlung. Er sucht sie gesund zu machen. Ist eine Amputation notwendig gewesen, dann greift der Techniker ein. Prothesen werden eingepaßt. Es soll nicht abgelehnt werden, daß mit viel Hingabe und mancherlei Erfolgen auf diesem Gebiet gearbeitet worden ist, wenn man sich auch vor jeder Allgemeinerung hüten soll, die mit den erzielten Erfolgen der Paradebeispiele zu verzeichnen war.

Nachdem die Heilung und Kräftigung des Kriegsbeschädigten vorgenommen wurde, erfolgt die Berufsberatung. Dienten Männer, deren Verlezung eine neue Tätigkeit in ihrem bisherigen Beruf nicht mehr zuläßt, werden für einen anderen Beruf ausgebildet und dann später irgendwo untergebracht. Die Sorge um die Unterbringung fällt in das Gebiet der Erwerbsfürsorge.

Und gerade hier ist es notwendig, daß wir uns in der Arbeiterbewegung mit den Methoden beschäftigen, nach denen hier gearbeitet wird. Eigentlich sind dafür noch keine einheitlichen Gesichtspunkte aufgestellt. Bei allem Eifer, mit dem man sich auf dieses Gebiet betätigt, geht es ziemlich unmethodisch zu. Es sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Ausschreibung, die S. Kraus in einer Abhandlung „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ (Verlag Teubner: *Aus Natur und Geisteswelt*) macht, nicht weniger wie 36 Orte an fast 100 bestehen, die sich auf die einzelnen Provinzen verteilen und in Verbindung mit Ausschüssen, behördlichen Organen unter Mitarbeit von Vertretern der Generalkommandos eingerichtet worden sind. Aus der bisherigen Art dieser Zusammensetzung läßt sich heute sicher ersehen, daß noch keiner einheitlicher Plan vorliegen kann. Es ist noch ein Nebeneinander, wahrscheinlich sogar ein Gegeneinander von den verschiedenen Einrichtungen und Organisationsbildungen zu konstatieren.

Vor allen Dingen wird noch viel auf die „freiwillige Kitarbeit“ der Unternehmer gerichtet. In Wirklichkeit ist es eine Illusion, daß auf die Dauer die Unternehmer freiwillig dazu bereit sein werden, in genügendem Umfang Kriegsbeschädigte zu beschäftigen. Die bisherigen Ansätze, die sich bis jetzt beweisen

machen, lassen vielmehr erkennen, daß in den Industriewerken z. B. man den Kriegsverletzten als hilflos und wiliig einen Arbeiter einzugliedern versucht. Denn der Kriegsbeschädigte ist der Mann mit der geschwächten Leistungsfähigkeit, der mit dem gesunden Arbeiter und mit der Arbeiterin nicht immer erfolgreich konkurrieren kann, selbst wenn er wirklich weniger Lohn fordert. Er wird nicht immer das geforderte Tempo aushalten, der Arbeitsplatz wird sich nicht gleich günstig amortisieren. Alle diese Faktoren wird der Unternehmer ausnutzen, und das bekannte „Spiel der freien Kräfte“ wird dann noch ein übriges tun, dem Kriegsbeschädigten den Existenzkampf zu erschweren.

Aus diesem Grunde kann die Unterbringung der Kriegsverletzten nicht anders erfolgen als auf dem Wege wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen. Es ist überall das Getriebe unseres Wirtschaftslebens darauf hin zu durchforsten, wo und wie noch Platz für Männer ist, die der Krieg aus ihrer früheren Tätigkeit herausgerissen hat, die jetzt anderweitig unter veränderten Arbeitsverhältnissen unterzubringen sind. Wahrscheinlich werden hier ähnliche Organisationsprobleme an uns herantreten, wie beim Anfang unserer Kriegswirtschaft: Produktionsmittel und Menschen werden beschlagnahmt, aus dem privatkapitalistischen Machtbereich herausgezogen und für eine neue Wirtschaftsmaschinerie bereit gemacht. Wollen wir für die Zukunft unsere besten Kräfte uns erhalten, dann ist eben auch hier die Freiheit des Privatunternehmers dem Gesamtinteresse unterzuordnen; es ist zu bestimmen, nicht nur was und wieviel, sondern auch in welchen Arbeitskräften zu produzieren ist.

Wie wird das möglich sein? Unsere Feldgrauen, denen draußen, im Lazarett und in der Garnison die Sorgenfragen der Zukunft sich immer wieder nähern, werden sich darüber klar sein müssen, daß auch das Machtregime sein kann: politische Machtfragen, indem die Gesetzgebung dafür zu beeinflussen ist; wirtschaftliche Machtfragen, indem die beteiligten Kreise zur Selbsthilfe aufgerufen werden müssen. Und an dieser aktiven Anteilnahme an dem Wirtschaftsbau der Zukunft wird kein „Drommelfeuer“ alddeutscher Fäuste unsere Feldgrauen einmal hindern können.

Beginn von Renten in der Angestelltenversicherung.

I. K. Der Beginn des Jahres 1918 ist für die Sozialpolitik von größerer Bedeutung: er ermöglicht die Gewährung von Ruhegeldern und Hinterbliebenenrenten in der Angestelltenversicherung. Seither bestanden die Leistungen derselben im allgemeinen nur in Heilbehandlung, weil es noch nicht möglich war, die vorgeschriebenen Wartezeiten zu erfüllen. Nunmehr sind aber seit Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes (dem 1. Januar 1913) so lange Zeiträume vergangen, daß jene Leistungen, die an die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten geknüpft sind, beansprucht werden können. Leider betrifft das nur einen Teil der Renten, und zwar die Ruhegelder für weibliche Versicherte und die Hinterbliebenenrenten für alle Versicherte. Ruhegelder für männliche Versicherte können noch nicht gewährt werden.

Nach § 48 des Angestelltenversicherungsgesetzes dauert die Wartezeit für weibliche Versicherte kein Ruhegeld sechzig Beitragsmonate. Diese müssen auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet werden. Sind weniger als sechzig Monate infolge Versicherungspflichtiger Beschäftigung bezahlt, der übrige Teil also auf Grund freiwilliger Versicherung, so beträgt die Wartezeit neunzig Beitragsmonate. Eine Abrechnung von Erkrankungszeiten (z. B. Krankheitszeiten) findet nicht statt, da diese nur für die Erhaltung der Innwirtschaft Bedeutung haben. Nach Ablauf dieser Wartezeit erhält das Ruhegeld, wer die „Berufsunfähigkeit“ oder das „geistliche Alter“ nachweist und die Innwirtschaft aufrechterhalten hat. Die Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleich-

wertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ist die Berufsunfähigkeit keine dauernde, so wird das Ruhegeld nur gewährt, wenn die Versicherte während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer dieser Berufsunfähigkeit. Das gesetzliche Alter ist die Vollendung des 65. Lebensjahrs. Die Beliebung des Ruhegeldes aufwärts auf die Versicherungszeit gewährt. Zur Erhaltung der Anwartschaft ist es nicht, dass gegenwärtig in jedem Jahr wenigen oder ausnahmsweise juridisch legt sind. Als Beitragssmonate in diesen Sätzen gelten auch Sterbezeiten usw. Eine verlorene Arbeitslosigkeit lebt unter verschiedenen Umständen wieder auf. Die Höhe des Ruhegeldes richtet sich nach der Klasse und der Zahl der geleisteten Beiträge. Es erhält z. B. eine weibliche Versicherte in der Gehaltsklasse 1150 bis 1500 Mf. Jahresarbeitsdienst nach 60 Beitragssmonaten ein jährliches Ruhegeld von 102 Mf.

Die Hinterbliebenenrenten werden nach Zurücklegung von 60 Beitragssmonaten sowohl für verstorbenen weiblichen als auch männlichen Versicherten gewährt. Es ist das nur eine besondere Vergünstigung für die Übergangszeit, die am 31. Dezember 1922 endigt. Die jetzt gewährten Hinterbliebenenrenten sind dafür aber auch um die Hälfte niedriger, als sie später nach Zurücklegung von 120 Beitragssmonaten sein werden. Es sind folgende Hinterbliebenenrenten vorgesehen: Witwenrente für die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, Waisenrente für die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines versicherten Vaters und die vaterlosen Kinder einer weiblichen Versicherten. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Manne Witwerrente, solange er bedürftig ist. Die Hinterbliebenenrenten beginnen mit dem Todestag des Ernährers. Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Es gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Hierauf werden die Hinterbliebenenrenten auch für gesallene, verstorbenen oder verschollene Kriegsteilnehmer erweitert gewährt, wenn diese 60 Beitragssmonate hinter sich gebracht haben. Die Militärdienstzeiten usw. werden hierbei ebenfalls nicht eingerechnet. Die Renten werden auch nach Klasse und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet. Es beträgt z. B. die Witwenrente nach 60 Beitragssmonaten in der Gehaltsklasse (2001 bis 2500 Mf. Jahresarbeitsdienst) 79,20 Mf., eine Waisenrente für ein Kind 15,84 Mf. jährlich.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Nach den gegenwärtigen Einrichtungen, die hoffentlich noch verbessert werden, sind die Anträge direkt an den Rentenausschuss in Berlin-Wilmersdorf, Hohenholzendorf, zu richten. Die Versicherungs-(Luitings-)Karten sind beizufügen, ebenso die nötigen standesamtlichen Urkunden, wie Geburts- und Sterbebescheinigung usw. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Rentenausschusses unter Bezugnahme von je einem Beisitzer aus der Gruppe der Arbeitgeber und Versicherten; in Sachen von geringer Bedeutung der Vorsitzende allein. Gegen die Entscheidung des Rentenausschusses kann Berufung an das Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung in wichtigeren Fällen Rechtsinstanz, an das Oberchiedsgericht eingelegt werden.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung sind gegenwärtig noch bescheiden; sie wachsen erst mit dem längeren Bestehen der Einrichtung. Zumindest werden sie vielen Andrucksberechtigten willkommen sein, deshalb werden diese gut tun, den gesetzlichen Vorschriften die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Bom Weltkriege.

Gefallen ist aus der Zahlstelle:

Berlin: Ludwig Bieg, Flaschenbierfahrer, Schultheiß II; Engelmar Hoffmann, Brauer, Berliner Kindermilch; Otto Schulz, Brauer, Teutonia.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten: Franz Nieser, Zimmerer, Schultheiß I; Friedrich Lutz, Flaschenbierfahrer, Paul Duske, Flaschenbierfahrer, Hermann Jämer, Flaschenbierfahrer, Wilhelm Kessler, Betriebsarbeiter, Paul Gust, Brauer, Ernst Baumgärtner, Flaschenbierfahrer, Albert Tabervold, Flaschenbierfahrer, Schultheiß III; Theodor Bieg, Maler, Ernst Böde, Handwerkshelferarbeiter, Hermann Käfer, Bierfahrer, Schultheiß IV; Max Küppert, Brauer, Schultheiß, Abt. Spandauerberg; Paul Heinrich, Fahrer, Schultheiß, Adl. Golzow, sämtlich in Berlin; Max Schoder, Weinfäßliche Zonenbrauerei Lemmingen.

Steuerpflicht der Kriegsteilnehmer. Zumal ist für den Kriegsteilnehmer wichtig zu wissen, dass von der Besteuerung ausgeschlossen und daher bei Berechnung der Einkommensteuer stets außer Acht zu lassen ist das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine ebenso der zum Dienst einberufenen Landsturm-

pflichtigen, und zwar solange sie zu einem im Kriegsdienst befindlichen Teil des Heeres oder der Marine gehören. Diese Bestimmung trat in Kraft mit dem Tage des Eintritts in das Kriegs-

Die Besteuerung des Militäreinkommens ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich. In den meisten deutschen Staaten ist es einheitlich, dass der Kriegsteilnehmer, der seine Grenzen überschreitet, einen steuerlichen Bereich erweitert ist. Im Freien und ausserhalb dieses Bereichs bleibt das Militäreinkommen steuerfrei.

Das gilt in den einzelnen Provinzen abweichen und 1000 Mf. anwachende Höhe nicht überschreitet. Für die Unteroffiziere und Mannschaften des Verlustabstandes, solange sie sich im Kriegsdienst befinden, bleibt ein erheblich höheres Einkommen von der nach dem Einkommensteuergesetz veranlagten Steuer befreit. Es bleiben steuerfrei (aber es bleibt die veranlagte Steuer unterschrieben) in Mecklenburg, Sachsen-Altenburg und Schaumburg-Lippe Einkommen bis 1500 Mf., in Schwarzburg-Sondershausen bis 2000 Mf., in Reuß jüngere Linie bis 2400 Mf., in Hessen bis 2800 Mf., in Preußen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Lippe Detmold und Lübeck bis 3000 Mf., in Württemberg bis 3200 Mf., in Oldenburg bis 3600 Mf. In Reuß a. L. ist steuerfrei bei Unterheiraten ein Einkommen bis 1200 Mf., bei kinderlosen Unterheiraten bis 2000 Mf., bei Verheiraten mit 2 Kindern bis 2400 Mf., mit 4 Kindern 2700 Mf., mit mehr Kindern 3000 Mf. (Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass der Kriegsteilnehmer nicht über 40000 Mark Vermögen hat.) In Sachsen-Coburg-Gotha ist ein Einkommen von Kriegsteilnehmern bis 1800 Mf. steuerfrei, doch sollen auch die Steuern von Kriegsteilnehmern mit Einkommen über 1800 Mf. auf Antrag gestundet werden.

Alle Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Steuer von Kriegsteilnehmern kennen Bayern, Sachsen, Baden, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck, Elsass-Lothringen, Hamburg, Bremen. In Elsass-Lothringen kann auf Antrag Stundung gewährt werden, in Hamburg und Bremen Erlös oder Ermäßigung der Steuer. —

Von der Gemeindesteuer ist jeder befreit, der den Wohnsitz (Wohnung) in der Gemeinde aufgegeben hat. Wenn Familie jedoch den Wohnsitz beibehalten hat, ist an sich steuerpflichtig; ebenso hat, wer Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb in einer Gemeinde hat, dafür Grund- oder Gewerbesteuer zu zahlen.

Im übrigen gilt in einigen deutschen Staaten für das Einkommen der Kriegsteilnehmer hinsichtlich der Gemeindesteuer das gleiche wie hinsichtlich der Staatssteuer. So ist auch hier das Militäreinkommen steuerfrei und es tritt auch hier bei der gleichen Stufe Steuerbefreiung ein in Württemberg, Hessen, Anhalt und Schaumburg-Lippe. (Lübeck kennt keine Gemeindesteuer.)

Bremen und Elsass-Lothringen haben die gleichen Bestimmungen hinsichtlich beider Steuern, Bremen gegebenfalls Erlös oder Ermäßigung, Elsass-Lothringen Stundung. Baden, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck kennen auch hinsichtlich der Gemeindesteuer keine Befreiung. (Baden: nur für in Baden garnisonierende Offiziere.) Für Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt gilt etwa das gleiche für die Gemeindesteuer wie für die Staatssteuer; es gibt keine Ausnahmebestimmungen für Kriegsteilnehmer. Auch im Königreich Sachsen gibt es, abgesehen von gewissen Steuerbefreiungen für Militärpersonen des Friedensstandes eine Steuerbefreiung nicht. Hamburg kennt im Stadtgebiet keine Gemeindesteuer, in den Landgebieten wird diese dagegen erhoben.

In anderen Staaten, so in Preußen, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold, Reuß a. L., Reuß j. L., Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck ist die Regelung der Frage hinsichtlich der Steuerbefreiung bei Gemeinden der jeweiligen Gemeinde überein, der der Steuerpflichtige angehört. In der Regel werden wohl die kapitalstärkeren Gemeinden von der Erhebung der Steuern in gleichem Maße absehen wie der Staat. In Sachsen-Meiningen ist das Einkommen gemeindeumlagefrei, soweit es eine Höhe von 900 Mf. nicht mehr erreicht.

Die Gemeindesteuer, die sich nach der Staatssteuer richtet, wird vielfach erhoben, auch wo die Staatssteuer unerhoben bleibt.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wirtschaft und Kriegserhaltung. — Geldflüssigkeit. — Anlagebedürfnis. — Vermehrung des Pfandbrieflaufes der Hypothekenbanken. — Absatz von Reichsbanknoten. — In Erwartung der kommenden Kriegsanstreiche. — Politik und Verfassung der Reichsbank.

Unberührt von dem Auf und Ab der politischen Ereignisse hat sich das neue Kursniveau für die Werte aller Art an der Berliner Börse gehalten. Die Beteiligung an dem Börsengeschäft blieb bei der bestehenden Geldflüssigkeit leicht, dazu kommt, dass die Aussicht auf günstige Abschlüsse bei einer langen Reihe von Gesellschaften das Interesse rege hält. Seit dem 1. Dezember ist die Kurserhaltung wieder aufgenommen worden, allerdings nur in einem engen Rahmen: die amtlichen Kurserfeststellun-

gen stehen den Bankiers zum Bezug freie, sie selbst können ihren Kunden auf Anfrage Mitteilungen über Kurse geben. Bedenken, die gegen die Verarbeitung von Kurzen erhoben wurden sind, haben sich als unbegründet erwiesen. Von einer besonderen Anregung zur Spekulation durch die Zulassung der Verbreitung von Kurzen kann nicht gesprochen werden, aber man das Gegenteil als erwiesen angesehen müssen. Sicher ist durch die einwandfreie Bekanntgabe von Kurzen wiederum eine offizielle Kurzform bestanden, die vorher verboten war. Damit ist nun wieder eine Befreiung erzielt.

Bei der schon erwähnten starken Geldflüssigkeit tritt ein erhebliches Anlagebedürfnis hervor, das sich keineswegs mit dem Ertrag der so gewaltigen Verträge unserer Kriegsanstreiche erklärte. Als Kennzeichen für diese Situation ist auf die Feststellung der Deutschen Hypothekenbank in ihrem Jahresbericht hingewiesen worden, nach der der Kurs ihrer vierprozentigen Pfandbriefe sich im Jahre 1917 um 5 Proz. im freien Verkehr gehoben hat. Auch nicht minder charakteristisch ist die Tatsache, dass der Pfandbrieflauf der Hypothekenbanken im vergangenen Jahre eine Vermehrung erfahren hat. Er nahm im zweiten Halbjahr 1917 um etwa 60 Millionen Mark zu, während er im ersten Halbjahr desselben Jahres um 6 Millionen Mark, im ganzen Jahre 1916 um 27 Millionen Mark, 1915 um 30 Millionen und in der zweiten Hälfte von 1914 um 30 Millionen Mark gesunken war. Zusammengestellt waren Ende 1917 rund 11 Milliarden Mark Hypothekenpfandbriefe im Umlauf.

Auf eine weitere Erscheinung der Geldflüssigkeit in Deutschland, den geradezu glänzenden Absatz von Reichsbanknoten durch die Reichsbank weist Georg Mühl in dem Finanz- und Handelsblatt der "Wissenschaftlichen Zeitung" hin. Die Reichsbank gibt, wie vor jeder der letzten Kriegsanstreiche, neben gewöhnlichen Schatzwechseln solche ab, die für den Erwerb die Verpflichtung in sich schließen, doch er ihren Gegenwert bei ihrer Fälligkeit in neuer Kriegsanstreiche, gegenwärtig also in der kommenden aditen, anzulegen hat. Als Ergebnis dafür wird diesen „gebundenen“ Schatzwechseln ein höherer Diskont als den freien zugestellt. Von beiden Arten nur sind bisher ganz ungewöhnliche hohe Verträge untergetragen worden. Damit sind für die Annahme der kommenden Kriegsanstreiche die günstigsten Voraussetzungen gegeben.

Das hohe Bild des deutschen Notenbankwesens stimmt die Bayerische Notenbank in München in ihrem Jahresbericht für 1917 an. Die Kriegsnotwendigkeiten — schreibt die Verwaltung — haben in mehrfacher Richtung das deutsche Geld- und Bankwesen in unerwünschte Formen gezwungen und Verhältnisse geschaffen, die dringend nach Abschaffung rufen. Freilich wird es langwieriger Übergangszeiten bedürfen, um die im Krieg erwachseneren wirtschaftspolitischen und banktechnischen Probleme ihrer Lösung zuzuführen. Jedenfalls aber darf heute schon festgestellt werden, dass das deutsche Notenbankwesen, wie es mit den durch die Kriegslage bedingten Zutaten auf dem Boden des Bankwesens von 1875 veranlasst ist, seine Neuerprobung im Weltbrande glänzend bestanden hat.

Zu diesem günstigen Ergebnis hat, so folgert die Leitung des Instituts, weitestgehend der Umstand beigetragen, dass sich die deutschen Notenbanken seit mehr als einem Menschenalter einer Verfassung erfreuen, die gegenwärtig vielfach unter dem Namen der „gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung“ als Betriebs- oder Unternehmungsform der Zukunft gilt. Also eine halb staatliche Wirtschaftsform mit privater Kapitalbasis, jedoch mit staatlicher Einflussnahme und staatlicher Gewinnbeteiligung, eine Form, bei der sich private und staatliche Elemente gegenwärtig ergänzen und durchdringen und in dieser ihrer Verbindung sowohl volkswirtschaftlich als fiskalisch den größtmöglichen Nutzen erzielen. Reichsbank und Privatnotenbank bestehen und bewahren sich seit langem als halbstaatliche Gebilde dieser Art mit allen Merkmalen und Vorzügen der gemischt-wirtschaftlichen Betriebsform. Schließlich spricht die Bayerische Notenbank die Erwartung aus, dass, falls über kurz oder lang die Angelegenheiten des Notenbankwesens wiederum zur Erörterung gestellt werden, die Grundzüge des Bankwesens von 1875 im großen und ganzen aufrechterhalten bleiben, wie sie sich bisher erprobten: föderativ in politischer, halbstaatlich und gewiss-wirtschaftlich in volkswirtschaftlicher Richtung.

Ohne weiteres muss die unsichtige und erfolgreiche Politik der Reichsbank anerkannt werden, das ist übrigens an dieser Stelle schon lange vorher erfolgt. Aber es ist ein unmögliches Verhältnis, die Politik der Reichsbank als Ergebnis der gemischt-wirtschaftlichen Verfassung unserer Zentralnoteninstitution auszugeben. Die Leitung der Reichsbank ist eine rein staatliche, es kann von einer „staatlichen Einflussnahme“ hier nicht gut gesprochen werden. In den entscheidenden Städten der Vorberichtigung ihrer Politik, die im Kriege sich so bewährt, konnte die Reichsbank sich auf die Finanzkreise, deren Vertreter ihr als Ausschuss beratend zur Seite stehen, eigentlich meistens, zumeist hat die Reichsbank ihre Absichten ohne Zustimmung oder Beifall der Finanz durchgeführt. Gegen den gemischt-wirtschaftlichen Aufbau, wie wir ihn in der Reichsbank finden, soll damit keine Kritik ausgesprochen sein, der Typ dieses gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens ist sicher zur Anwendung auch auf manchem anderen Gebiete außerordentlich geeignet. Zu erwähnen wäre nur, dass die Gewinnbeschränkung der Aktionäre der Reichsbank im Kriege leider etwas zu lange auf sich hatte warten lassen; der Verlust an Reichsbankanteilen ist, was die Sicherheit anbetrifft, Staatenrechten gleichzustellen, hohe Dividendenraten lassen sich daher unter keinen Umständen rechtzeitig.

Solang die Reichsbank besteht, hat es auch nicht an Stimmen gefehlt, die ihre Umwandlung in eine reine Staatsbank verlangen. Gegen diese Forderung wurde der Einwand erhoben, dass im Falle eines Krieges die ungeheuren Werte der Reichsbank eine natürliche Sicherung dadurch erhalten, dass bei einem Ende des Krieges des Feindes in das Land das Vermögen als Besitz eines privaten Unternehmens gegen Anprüche des Feindes gesetzt wäre. Durch die Handlung der völkerrechtlichen Jurisdiktionen wie sie durch die Praxis Englands hervorgerufen werden

ist — England hat bekanntlich seit Beginn des Krieges den Kampf auch gegen das Privatvermögen von Angehörigen feindlicher Staaten mit aller nur erdenklichen Rücksichtlosigkeit aufzunehmen — und diese Gründe für die Beibehaltung des gewirtschaftlichen Charakters der Reichsbank hinfällig geworden.

Berlin, den 19. Februar 1918.

Julius Salissi.

Bewegungen im Betriebe.

Brauereien, Biervertriebenen.

+ Halle. Am 22. Februar fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Kollege Strauß erstattete den Bericht über den Stand der Lohnbewegung in den Brauereien und Küchen und unterbreitete den Mitgliedern das Angebot des Bräuervereins. Von allen Seiten wurde das Angebot in dieser langen Kriegszeit als völlig unzureichend bezeichnet. Vor allem sei es eine Pflicht der Lohnkommission, darauf zu drängen, daß die Überstandssätze und Sonntagsarbeit besser bezahlt und Tourengeld sowie Nachfrachtgeld erhöht würden. Nachdem noch der Bezirksleiter Kollege Stöcklein über die Verhandlungen in Leipzig berichtet, wurde beschlossen, bei den Brauereien über die Punkte vorstellig zu werden. Damit wurden die Kollegen Stöcklein und Strauß von der Versammlung bestimmt. Die Leuerungszulage ist ab 1. März um 2 bis 3 Pf. pro Woche erhöht worden. Eventuell ist die Differenz mit der Brauerei Freiberg erledigt und sollen auch in diesem Betriebe für das nicht getrunke Bier 25 Pf. für den Liter bezahlt werden.

Lebet die Lohnbewegung in den Mühlen beschloß die Versammlung eine neue Einigung an die Mühlendiligebrand zu richten. Da in diesem Betriebe die bestehende Leuerungszulage zu niedrig ist und auch die Stoffwache nur mit 1,50 Pf. pro Sonntag entrichtigt wird, wurde die Geschäftsführung beauftragt, die Erhöhung dieser Sätze zu beantragen.

Juni zweiten Punkt, Erhöhung der Lokalbeiträge, erinnerte der Kollege Strauß Bericht und legte den Mitgliedern die Vorlage des Vorstandes vor. Eine Diskussion wurde die Vorlage des Vorstandes einstimmig angenommen. Die Beiträge werden außer der freilichen Klasse um 10 Pf. erhöht. Die Umlenkung wird erachtet, daß zu sorgen, daß alle Mitglieder einzige Bierträger bis Ende März erleben, da dann die alten Marken eingezogen werden. Die neuen Erfolge der Organisation mögen für alle Kollegen ein Ansporn sein, für die weitere Ausbreitung des Verbandes tätig zu sein.

+ Harburg. Beobachte Lohnbewegung. Die beiden Brauereien W. Haas & Co und Hartwiger & Schenck brauerei kündigten gemeinschaftlich den mit unserer Organisation abgeschlossenen Tarifvertrag, weil die Kollegen es abschließen, auf einen mit dem Hamburger Tarifvertrag zusammenfallenden Ablaufstermin einzugehen. Die Brauereien bräuchten, bis dahin eine tarifliche Zeit einzuführen. Die Kollegen beschlossen, sofort in eine Lohnbewegung einzutreten. Nach mehrmaliger Verhandlung wurde nun für die Dauer eines Jahres, vom 1. März 1918 bis 1. März 1919, auf Abänderung des Abschlußtermins verzichtete die Brauereien, ein neuer Tarif abgeschlossen. Die Grundlöhne, Überstandssätze, Leuerungszulage und andere Tarifpositionen wurden erhöht und die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für das Bierherabjahr festgelegt. Dieser schnelle Erfolg ist der guten Organisation der Harburger Brauereiarbeiter, die zu gut 95 Proz. organisiert sind, zu danken, mögen sich das erste unorganisierten Arbeitnehmer zur Rotz nehmen.

+ Aschersleben. Durch Verhandlungen mit der Mitteldeutschen Brauerei-Vereinigung konnten für die Kollegen an Erhöhung der Zulagen für Beobachtete 5 Pf. für Ledige 3 Pf. erzielt werden. Die Überstandssätze sind von 50 bzw. 60 Pf. auf 90 Pf. bzw. 1 Pf. erhöht worden. Vergleichbar ist der Satz für Sonntagsdienst von 4 auf 8 Pf. festgelegt. Die Stundensätze für Arbeiterinnen und in Wochenlöhne unter oben entsprechender Erhöhung umgewandelt. Auch in bezug auf Arbeitszeit hat man den lange gestellten Wünschen der Kollegen Rechnung getragen, die Anwesenheitszeit ist von 12 Stunden auf 11½ Stunden herabgesetzt worden.

Sind nicht alle Wünsche der Kolleginnen restlos erfüllt worden, so kann doch gezeigt werden, daß die Vertreter der Brauereien doch in allen Punkten Konzessionen gemacht haben, die gegenüber den alten Verhältnissen ganz gute Verbesserungen darstellen. Hoffentlich lernen die Arbeiter und Arbeiterinnen in den dortigen Betrieben den Wert der Organisation zu schätzen und ziehen ohne Ausnahme die notwendigen Konsequenzen aus dieser Bewegung.

+ Leipzig. Eine gemeinschaftliche Versammlung der Brauereiarbeiter, der Matrosen und Feuer und der Volkstheater fand am Sonnabend, den 23. Februar, im Volksbühne statt. Bezirksleiter Stöcklein erstattete Bericht über die mit dem Brauereiverein geslogenen Unterhandlungen wegen der geforderten Erhöhung der Leuerungszulagen und gab die Ergebnisse der Brauereien bekannt. Rechts der erhöhten Leuerungszulage soll an Sonn- und geschäftlichen Feiertagen außer der freilichen Bezahlung für ganze Schichten eine Zulage von 2,60 Pf. und für halbe Schichten eine solche von 1,30 Pf. gewährt werden. Die Kollegen sollen bereits mit dem 1. Februar d. J. zur Auszahlung gelangen. In einer äußerst regen Aussprache wurde allgemein betont, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen jetzt überall günstiger seien als in den Brauereien und sei nicht zu beziffern, warum auch jetzt wieder Abstiche an den sehr bedeidenen Forderungen gemacht worden seien. Den Mitgliedern der Verhandlungskommission wurden Vorwürfe gemacht, daß sie nicht mit der nötigen Scharfe den Arbeitgebern entgegentreten wären, sonst hätten die Zuwendungen besser ausfallen müssen. Gegen eine erhebliche Kinderheit wurde schließlich das Angebot angenommen und die Angelegenheit als erledigt erklärt.

+ Nürnberg. Zur Gegenpart zur herrschenden Leuerung wurden 30 jungen Brauereiarbeiter nach mit außergewöhnlich niedrigen Lohnsätzen abgetreten; wohl in allen

Brauereien im Allgäu, wo sonst die Organisation vertreten ist, werden schon seit Jahren bedeutend höhere Löhne bezahlt. Diese mangelhaften Lohnverhältnisse haben auch auf die Bewegungen in der Umgebung hemmend eingewirkt. Das aber ohne eine Organisation auch bei dieser bewegten Zeit für die Unternehmer zu zeitgemäßen Lohnanstrengungen nicht versteht können, haben die Arbeiter vom Bürgerlichen Bräuhaus bei ihrer Bewegung im letzten Sommer zur Kenntnis erhalten. Trotzdem über die Notwendigkeit einer Verbesserung der Lohnverhältnisse bei allen Arbeitern Einigkeit hergestellt, konnte wegen Mangels einer Organisation dieser bestreitigen Forderung seine Geltung verschafft werden. Die Kollegen obigen Betriebes sind nun mehr fast vollständig dem Verband beigetreten und beantragten den Bezirksleiter, der Division eine Einigung um eine entsprechende Lohn erhöhung zu unterbreiten. Am 13. Februar fand in dieser Sache eine gemeinschaftliche Verhandlung statt; nach einer sehr sachlichen Aussprache wurde folgendes Ergebnis erzielt: Die Löhne sämtlicher Arbeiter werden ab 17. Februar in Form einer Leuerungszulage pro Woche um 6 Pf. aufgebessert. Die Überstandssätze werden etwa um 20 Pf. erhöht. Für die entfernteren Tagen wird den Brauern ein Tourengeld von 2 Pf. gewährt.

Die Arbeiter haben mit Absicht dieser Bewegung trotz der kurzen Verbandszugehörigkeit bedeutende Fortschritte erreicht. Auch die Lohnverhältnisse in der Engelbauerrei sind jetzt verbessertshörig; zu wünschen wäre nur, daß auch diese Kollegen das Beispiel der Arbeiter im Bürgerlichen Bräuhaus nachahmen und einmütig der Organisation beitreten. So geschlossen wie die Arbeiter in ihrer Organisation zusammenhalten, um so leichter können Verbesserungen erreicht werden. Den hiesigen Brauereiarbeitern wurden Hunderte von Mark Lohn erhöhungen vorzuhalten, weil sie nicht schon früher den Wert der Organisation erkannt haben. Um so mehr müssen die Kollegen das Verständnis nachholen, was am besten dadurch geschehen kann, wenn alle Brauereiarbeiter für die Organisation gewonnen werden.

+ Hof. Die Brauerei Rahn u. Öblerich erhöhte die Leuerungszulage um 2 Pf. pro Woche.

Korrespondenzen.

Alsfeld. In der am 3. Februar abgehaltenen Generalversammlung erstattete der Kollege Illenberger Bericht vom 3. Februar. Die Einnahmen betrugen 447,30, die Ausgaben 377,12 Pf., an die Hauptfasse wurden abgeändert 369,98 Pf. Die lokalen Einnahmen betrugen 194,73 Pf., die Ausgaben 174 Pf. Größere Bewegungen fanden in diesem Jahr nicht statt, nur eine Leuerungszulage von 4 Pf. pro Woche wurde erzielt.

Heidelberg. Am 17. Februar tagte unsere Generalversammlung. Im Geschäftsbericht bemerkte Kollege Dietrich, daß im vergangenen Jahre die Leuerungszulagen dreimal erhöht wurden. Bezuglich der Erneuerung des Tarifvertrags wurden nochmal die gesamten Vorgänge vorgeführt, welche zeigten, daß die Unternehmer des ganzen Bezirktes es daraus abgesehen hatten, außer der Erhöhung der Zulagen überhaupt keine Zugeständnisse zu machen, ja sogar das seit 12 Jahren bestehende Vertragsverhältnis zu lösen. Nach wiederholtem Versuch und Vorsichtigerwerden der Arbeiterausübung haben sich endlich im Monat Januar d. J. die hiesigen Betriebsleitungen veranlaßt, einzelne Versteigerungen in Schutz der Sonntags- und Nachschichten, ebenfalls einen Zuschlag für Überstandssatz und Begegelder in Aussicht zu stellen. Auf einen Spruch der Zentralverwaltung erkannnten die hiesigen Brauereien das Weiterbestehen des Tarifvertrags an. Laut Jahresbericht betrugen die Einnahmen 1831,70 Pf., die Ausgaben 658,70 Pf., an die Hauptfasse abgeändert 1172,96 Pf. Der Bestand der Lokalfasse beträgt als Gesamtvermögen 969,50 Pf. Ein Vertrag, der vom hiesigen Arbeiterausschuß geschlossen wurde, fand künftige Gültigkeit. Zur Erache kam, daß leider auch am hiesigen Ort einzelne ältere, sogar gelehrte Arbeiter in den Brauereien sind, die nichts die Errungenheiten der Organisation in Acht zu nehmen, jedoch nicht dazu zu bewegen sind. Mitglieder des Verbandes zu werden. Hierzu wurde bemerkt, daß viele zum Heeresdienste eingezogene und vorübergehend auf Urlaub weilende Kollegen mit diesen Leuten meistens freundlicher verkehren, als mit den z. Zt. in den Brauereien tätigen Kollegen. Eine Änderung in dieser Haltung würde ihren Zweck sicher nicht verschließen.

Worms. Generalversammlung vom 17. Februar. Aus dem Jahresbericht, den der Vorstand erstattete, ist besonders hervorzuheben, daß im vergangenen Jahre die Kollegen, veranlaßt durch die ungeheure Leuerung, genötigt waren, wiederum bei den Arbeitgebern um eine Leuerungszulage nachzufragen. Auf eine diesbezügliche Einigung seitens der Zentralverwaltung wurden dann auch folgende Zulagen bewilligt: In der Kübelungene- und Budwigsmühle für Beobachtete 7 Pf. für Ledige 3,50 bis 6,50 Pf. Die Kanzimühle erhöhte die Sätze um 4 Pf. für Ledige und um 5 Pf. für Beobachtete. Das Weniger von 2 Pf. pro Woche wird den Kollegen in der Kanzimühle künftig eine Lehre sein, den geforderten Bezahlungen folge zu leisten und nicht auf eigene Faust zu handeln. In den Brauereien wurde die Leuerungszulage um 4 Pf. pro Woche erhöht.

Den Jahresbericht erstattete Kollege v. Stiebitz. Den Jahresertrag der Hauptfasse von 5190,20 Pf. stehen 1923 Pf. Ausgabe gegenüber, so daß noch 3867,20 Pf. in der Hauptfasse abgeführt werden können. Der Bestand der Lokalfasse ist 1895,87 Pf. Der Mitgliederbestand ist 199 männliche und 9 weibliche. Rentnerzahmen wurden 127 männliche und 22 weibliche gemacht, davon 54 männliche und 9 weibliche seit verloren sind. Zum Schluß wurde noch der Punkt Auflösung einer lebhaften Debatte unterzogen und die Kollegen aufgefordert, etwas mehr wie bisher die jungen Kollegen aufzulösen und für die Versammlungen zu interessieren.

Kundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Eine Meldung an die Mühlenarbeiter. Ihr „z. Mühle“ schreibt Werkführer Lünzer. Ihre Lage der Mühlen- und Mühlenarbeiter u. a.: „Die Mühle hat sich während des Krieges in verschiedener Beziehung gebessert, und manches hat aufgeklärt, was nicht mehr weiterlehrten dürfte. Z. B. ist der letzte Bevölkerung fall überall verschwinden. Das dies nach dem Kriege nicht wieder anders werden wird, ist lediglich Sache der Mühle selbst. Auch die Mühlen sind schon etwas bessere geworden. . . Wir müssen uns durch den Friedensfall mit der Ukraine der Übergangszeit beschäftigen, daß keine Mühle, den Mühlengenossenschaften begegnen, um gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß das Gut, das der Krieg gebracht hat (Ausbeute der Mühle, Abschaffung des Betriebswagens usw.), erhalten und gefördert wird. Die Mühlengenossenschaften müßten in die Lage versetzt werden, durch Festlegung von Vertragsstrafen gegen die Preisfahnder und die Billigmärkte und den Anfang des Kundenverhaltens erfolgreich vorgehen zu können. Die Müller müssen immer mehr auf eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe bedacht sein. Dies kann nur durch Einigkeit, also im Wege des Zusammenschlusses, geschehen, damit die Preisfahnderei nicht wieder überhand nimmt.“

Auch die Mühlenarbeiter sollen durch Zusammenfassung an die Organisation das zu erhalten trachten, was in Bezug auf Erhöhung ihnen der Krieg gebracht hat. Das dies nur durch Einigkeit, durch die Organisation gleichsam kann, dürfte nun schon jeder Arbeiter wissen. Die Mühlenarbeiter werden allein den Schaden zu tragen haben, wenn sie ihre Zeit verschwenden, wenn kleinlicher Egoismus sie verhindert zu tun, was ihr eigenes Interesse dringend erfordert.

Die Brauerei in Chemnitz litt im Jahre 1917 nach einem Bericht in der „Berliner Tidende“ ebenfalls am Malzknappel. Das Mälzen der Gerste wurde mit Verordnung vom 3. April 1917 verboten und die ungenügende Gerste beschlossen. Aus Amerika war infolge des Kriegszustandes keine Gerste zu erhalten. Die Brauereien haben ihr Arbeitersoll zu vermindern, und wenn erst die Fleischküche am Knappel ausgebrannt sein werden, so wird vergrößerte Arbeitslosigkeit eintreten. — Die Erhöhung der Arbeiter mußte infolge der Leuerung recht wesentlich erhöht werden, heißt es im Bericht.

Der Gewerbevertrag mit der Chemie des Stahlwerks. Einen vom Berliner Gewerbegericht für hinsichtlich erklärten Geheimvertrag schloß der Sektkrautfabrikant Dr. L. mit der Chefraum seines Aufsichters Albert R. ab. Von einer Lott über Land fand der Aufsicht eines Tages mit einem Gehalt von 140 Pf. zurück, die ihm nach seiner Aussage geholt wurden seien. Der Beträger hielt den Dienststahl für fingiert, drohte mit Strafanzeige, beschuldigte den Aufsichter aber ruhig weiter. Eine Bitten ihres Mannes befahlte nun eines Tages die Amt des Richters den Fabrikanten, erklärte, ihr Amt habe ein höheres Leid aus dem Zweck heimgesucht und rege sich über jede polizeiliche Vernehmung auf und bei den Arbeitern, von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Der Beträger verschwieg, daß er bereits Anzeige erichtet hatte und schmiedete mit der Frau einen Vertrag, nach welchem sie sich verpflichtete, die Verdammte in Noten zu decken, wogegen der Aufsicht nichts gegen R. unternehmen wollte. Die Chefraum hatte nun bereits ohne Wissen ihres Mannes 40 Pf. abgezahlt, als zu ihrem Chefraum dennoch Aufsicht erfolgte. In dem Strafsachen wurde R. von der Zivilgerichtsinstanz freigesprochen. Der Aufsicht wollte nunmehr die ihm im Vertrag mit der Chefraum gegebenen 104 Pf. Rest haben. Das Gewerbegericht entschied jedoch, daß im Gegenteil er die bereits erhaltenen 40 Pf. herauszuzahlen habe, indem es den Geheimvertrag für ungültig ansah. Das Gericht sah es als überaus seltsam an, einen solchen Vertrag mit der Chefraum zu schließen und dieser zu becheinigen, daß bereits das Verhältnis gegen ihren Chefraum schwärzte.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Stuttgarter Regionen. In Stuttgart haben die Unabhängigen mit 33 gegen 17 Stimmen beschlossen, die Vorarbeiter in die Hand zu nehmen „zur Gründung einer neuen gewerkschaftlichen Flamborgorganisation“. Es haben eine schwere Schuld auf sich, die dieses vermeidliche Szenen angeregt haben und unterstützen. Der unter den gegenwärtigen Verhältnissen und in Rücksicht auf die Zukunft die wirtschaftliche Organisation der Arbeiter durch Zersplitterung und Zwiespalt schwächt, freilebt an den Interessen der Arbeiter.

Eine Mitgliedszunahme am 18.105 hat der Deutsche Textilarbeiterverband im Jahre 1917 zu verzeichnen. Der Gewinn im Januar 1918 beträgt wieder 101.

Um 2008 Mitglieder nahm der Verband der Filmärbeiter im Jahre 1917 zu.

Extraarbeitstag im Betrieb der Gewerkschaften. Hauptverwaltung und Verbandsausschüsse des Verbands der Gewerkschaften haben auf Grund des § 11 Nr. 4 des Verbandsstatus beschlossen, ab 1. April 1918 (14. Beitragswoche) von den Mitgliedern der 1. und 2. Beitragsklasse einen Extraarbeitstag von mindestens 10 Pf. zu erheben. Dieser Beitrag ist zusammen mit dem ordentlichen Verbandsbeitrag zu zahlen und wird der geäußerten Bezahlung entsprechende Raten zu liefern. Der Extraarbeitstag ist zusammen mit dem ordentlichen Verbandsbeitrag zu zahlen und wird der geäußerten Bezahlung entsprechende Raten zu liefern. Der Extraarbeitstag ist von den Verwaltungsstellen ohne Abzug an die Hauptfasse abzurechnen. Es sind dennoch für die 1. Beitragsklasse 45 Pf. für die 2. Beitragsklasse 35 Pf. abzuführen.

Abteilung der Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten. Die „New Republic“ vom 22. Dezember 1917 teilt folgendes mit:

Der Löchtele-Hersteller der Vereinigten Staaten hat vorige Woche ein Urteil gefällt, das man nicht anders als einen Frontangriff gegen die organisierten Arbeiter als trachten kann, einen Angriff, der auf darauf berechnet ist, um die jungen Kollegen aufzulösen und für die Versammlungen zu interessieren. Der Tat-

bestand ist folgender: Der Bundesrichter hat im Jahre 1918 einen Einhaltsbefehl (Aktionat) gegen die Beamten der Vereinigten Bergwerke erlassen, der ihnen untersagte, die Bergbaubaulandfelder in West-Virginia zu "anlaufen", das heißt, die dortigen Arbeiter ganzheitlich zu organisieren. Der Richter gab zu, daß die Gewerkschaftsbeamten dort keine gewöhnlichen Methoden eingeschlagen, daß sie keine "Wids" (Posten zum Nebenreden der Arbeit) aufstellten, sondern zwangswise Posten eingeschlagen; die Gewerkschaft hat nur Organisatoren nach jenem Gebiet geschickt, um Versammlungen abzuhalten. Nach und wegen der gewerkschaftlichen Organisation zu erklären und Mitglieder aufzunehmen, um auf diese Weise den Wirkungskreis der Gewerkschaft der Bergbauarbeiter auszudehnen. Die Gewerkschaft hat seitdem einen langwierigen Prozeß gegen den oben genannten Einhaltsbefehl geführt und die Sache kam schließlich vor das Ober- und Bundesarbeitsgericht, das nur gegen 3 Stimmen die Richter holmes, Brundage und Clark bildeten die Minderheit den Einhaltsbefehl bestätigte. Der Richter sprach die Ansicht aus, daß die Bemühungen der organisierten Arbeiter, einen Unternehmer zu gewinnen, ihre Gewerkschaft anzutreten und den Grundsatz der folgenden Unterhandlungen einzunehmen, ungesehlich sind, da sie eine Verletzung des Gemeinen Rechts bedeuten, und deshalb durch richterlichen Beschuß verboten werden müssen. Dieser Entschluß wird viel dazu beitragen, die amerikanischen und alliierten Arbeiter in ihrem Bergbau zu befähigen, doch der Krieg mit seinem Appell an die Vaterlandsliebe als ein Mittel benutzt wurde, das Kapital zu stärken und die Arbeiter zu schwächen. In Friedenszeiten würde ein derartiger Bundesgerichtsentscheid eine Generation im ganzen Lande vorbereiten haben; jetzt aber wurde der Protest des Präsidenten Wilsons gar nicht bemerkt. Und dennoch nahm der Entscheid den Arbeitern die Basis, der sie ihren Sieg sich verdanken. Es gibt kein Gesetz und keinen Gründungsfall, womit der Entscheid geöffnet werden könnte. Die Rücksichtnahme der Mehrheit der obersten Bundesrichter wird nun die Befürchtung erwecken, daß es befürdernde Gesetze gibt für das Kapital und befürdernde für die Arbeiter; denn es darf nun, daß denselbe Unternehmer, zu dessen Gunsten der Einhaltsbefehl erlassen wurde, die Arbeiter bezwungen hat, der Gewerkschaft nicht beizutreten. Der obere Richter Brundage hat ja diesen Umstand hergehoben.

"Für das Land der Freiheit und der Demokratie" ist dieses Urteil außerordentlich.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Die Aushebung des Vertrags vom Buch und Kellermeister. Einer Zeitungsnachricht zufolge, die augenscheinlich amtlichen Naturungen ist, haben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das fügt die Führung in der Wohnungsbau übernommen hat, unter Beteiligung der sonst zuständigen Behörden — Handelsministerium, Ministerium des Innern, Überprüfung, Volkswirtschaftsamt, Verband Groß-Berlin — Verhandlungen darüber stattgefunden, wie der in Groß-Berlin drohenden Wohnungsmangel in der Zeit nach dem Kriege durch Notstandmaßnahmen begegnet werden kann. Das Ergebnis dieser Verhandlungen soll gewesen sein, daß von den zunächst vorgeschlagenen Hilfmaßnahmen die Zusage von Buch und Kellermeister gemacht wurde zum Wohnen in erster Linie in Ausbaustadt genommen ist, die mit Friedensschluß erfolgen soll. Damit Sicherheit dafür besteht, daß die in geistigeren Hämlichkeiten für die lebenspendenden Sieger zur Verfügung stehen. Es wird ein Erlass des Ministers in Aussicht gestellt, der die Durchführung solcher Hilfmaßnahmen auch für die übrigen Teile des preußischen Staates empfiehlt. Es ist eine sehr beachtliche Seite kann früher vor einer solchen Maßnahme dringend gewarnt, die schwere Gefahren in sich liegt und erst in Erwähnung gezogen werden sollte, wenn alle anderen Mittel präventiven Charakters versagen. Das Kellerwohnungen an sich als vom hygienischen Standpunkt minderwertig anzusehen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; darum weiß schon der Umstand hin, daß sie bisher unter Verbot gestellt sind. Sie dürfen zu mal jetzt, bei der festgestellten Überfüllungsgefährdung der Bevölkerung, gerade für die heimkehrenden Sieger die eisernenengste Unterkunftsmöglichkeit darstellen. Und selbst wenn, wie dies in Aussicht genommen zu sein scheint, ihre Auflösung auf ein begrenztes Zeitraum — es ist von fünf Jahren die Rede — befehlst wird, liegt die Gefahr nahe, daß dadurch eine dauernde Verschlechterung der Wohnweise in der Gestalt einer allgemeinen Wirtschaftsveränderung herbeigeführt wird. Die durch die Veranlassung von Keller- und Dachwohnungen gegebene größere Ausnutzungsmöglichkeit der Grundstücke wird nicht verhindern, denn Besitzer der willkommener Anlage zu bieten, durch Kapitalisierung der vorübergehend erhöhten Werten einen erhöhten Grundstücks Wert zu erreichen, der sich, namentlich wenn das Grundstück in den Besitzer gewechselt hat, schwer wieder zurückzuholen lässt wird, und die als vorübergehend gedachte Maßnahme wird so vornehmlich zum Nachteil der künftigen Mieter zu einer dauernden Steigerung der ohnehin schon hohen Kosten über die Gewalt hinweggetriebenen Grundstücke führen, die eine Gefährdung der schon jetzt in den Lagerhäusern Schwungspunkte in den Großstädten dauernd hinterhalten wird. Unter diesen Umständen sollte man sich nicht leichtlich zu einer Maßnahme entschließen, die solche Gefahren in sich bringt, wenigstens sollte man sie mit der allerhöchsten Vorsicht zur Anwendung bringen, wenn alle anderen Hilfsmittel im Stiche lassen. Vor allen Dingen aber sollte man nun endlich einmal mit Nachdruck die Regeln beschaffen, die eine sofortige Aufnahme der Leute erlaubt, damit nicht durch Verzögerung in Aussicht stellen, so die ersten Linsen die Geldbeschaffung, die Außenlieferung für die Wiederaufbauarbeiten der stillgelegten Ziegeleien und die sonstige Rohstoffversorgung für das Baumgewerbe.

Arbeiterversicherung.

Nun erlischt der Anrecht des Kriegsbeschädigten auf die Invalidenrente². Ein Handwerker hatte als Kriegsbeschädiger eine Belebung erlitten, durch die er die Geschäftsfähigkeit des rechten Armes verlor. Die Landesversicherungsanstalt hatte ihm zwar eine Rente zugestellt, ihm diese aber nach Jahresfrist wieder

entzogen mit der Begründung, daß der Kriegsbeschädigte sich ingwischen im Gebrauche des linken Armes und der linken Hand ausgebildet habe und daher inslande sei, schriftliche Arbeiten zu verrichten, die mit dem ihm präzisatorisch übertragenen Amt eines Dienstbeschauers verbunden waren, so daß er diese Tätigkeit ohne fremde Hilfe ausführen könne. Auf Berufung des Kriegsbeschädigten hatte das Ober- und Beschaffungsamt die Landesversicherungsanstalt zur Weitergewährung der Rente verurteilt, weil der ärztliche Sachverständige keine wesentliche Besserung in dem Zustande des verletzten Armes feststellen konnte. Die Revision gegen dieses Erkenntnis ein.

Das Reichsversicherungsamt hob die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Sache behutsam weiterer Feststellungen in die Vorinstanz zurück. Die Tatsache, daß der durch die Verwundung herverführte Körperzustand sich nicht verbessert habe, schließt die Annahme einer die Rentenentziehung rechtfertigenden wesentlichen Veränderung in den Verhältnissen nemus. § 1864 der Reichsversicherungsordnung nicht aus. Zuweilen würde die Ausbildung des Arztes als Voraussetzung die Entziehung der Rente rechtfehlig, wenn er durch sie mehr als ein Drittel des Normalen zu verdienen vermöchte. Der Arzt kann sich nicht darauf berufen, daß er schon vor Genehmigung der Rente als Dienstbeschauer tätig war. Damals sei diese Tätigkeit nur als ein Versuch zu betrachten gewesen, der einen Wegfall der Rentabilität noch nicht in sich trug. Jetzt aber dürfe dieser Versuch als geglückt angesehen und die Nächtheit des Vorfahrtreibens als endgültig erworben erachtet werden, so daß gegenüber dem Zustand zur Zeit des Rentenfeststellungsbescheides eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen unbedenklich angenommen werden könnte. Die Vorinstanz werde wohl festzustellen haben, ob der Verdienst, den der Arzt bei seinen Fähigkeiten und seiner Körperbeschaffenheit zu erzielen vermag, mehr als ein Drittel des Normalen beträgt, und demgemäß werde sie zu entscheiden haben. (Reichsversicherungsamt, I. R. 59/17.)

Weltversicherung.

Es geht vorwärts bei der Weltversicherung! Der Monat Januar brachte wieder eine erfreuliche Steigerung des Geschäfts. Es wurden insgesamt 1884 Versicherungsanträge eingereicht, davon 4770 auf Kapital, und 414 auf Sport- und Risikoversicherungen. Das bedeutet gegen den Vormonat Dezember (den besten während des ganzen Krieges) mit 1884 Neuanträgen noch eine Zunahme von 551 Anträgen.

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Noch minderliche Anstellungserfolge sind unverkennbar. Zu den verbreitetsten Rechtsirrkümmern gehört die Ansicht, man könne einen Vertrag innerhalb 24 Stunden widerrufen. Auf diese falsche Meinung stützte sich auch eine Standhaftigkeit, gegen die vor der 2. Kammer des Reichsgerichts ein Abgeordneter ein Abgelehnungsoptischer Artikel Klage erhob. Jrl. 9. hatte sich dem Fabrikanten gegenüber in mündlicher Abrede verpflichtet, acht Tage später die Stellung als Standhaftigkeit anzutreten. Noch am denselben Tage verteidigte sie sich jedoch die Sache und schied ab. Als sie darauf der Fabrikant auf Schadensersatz verklagte, kam sie vor dem Gericht mit dem Einwand, sie habe gesagt, jeden Vertrag könne man von einem Tage zum andern widerrufen, und diese Art habe sie gewahrt, da sie gleich an demselben Tage abtrat. Das Kaufmannsgericht belstete sie jedoch eines andern, indem es dem Fabrikanten den geforderten Schadensersatz zusprach. Ein einmal geschägter Anstellungsvortrag könnte nicht mehr einseitig zurückgezogen werden, das gelte auch von mündlich geschlossenen Verträgen.

Beschließendes.

Aufzunahmerteilung über deutsche Kriegsgefangene. Unter Angehörige des deutschen Heeres und der Marine, die sich im französischen Gefangenenschaft befinden, erteilt das Kreuz in Stuttgart, Schloßplatz 1, Auskunft. Unter Gefangene, die sich in England befinden, gibt Auskunft der Ausdruck für deutsche Kriegsgefangene in England in Köln, Stadthaus; über solche, die sich in russischer und rumänischer Gefangenenschaft befinden, der Ausdruck für deutsche Kriegsgefangene in Danzig, Ferdinandstr. 10. Über Vermöhte kann bei folgenden Stellen Auskunft eingeholt werden:

1. Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Gefangenenvorsorge, Berlin SW. 11, Abgeordnetenstraße.

2. Hamburgischer Landesverein vom Roten Kreuz, Ausdruck für deutsche Kriegsgefangene, Hamburg, Ferdinandstr. 10.

3. Verein vom Roten Kreuz, Ausdruck für deutsche Kriegsgefangene, Frankfurt a. M., Bahnhofsvorplatz 12—14.

Literarisches.

Die einfache, die dumpe und die amerikanische Buchführung. Zum Selbstunterricht, leicht fasslich und überblicklich dargestellt. Mit vielen praktischen Beispielen und Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen. Berlin 2. Schwarz u. Comp., Berlin C. 14, Dresdener Str. 80, Preis 1,80 M.

Verbandsnachrichten.

Verbandsnachrichten, Redaktion und Expedition des Verbandszeitung, Berlin C. 27, Schlesierstraße 6 IV. Fernprecher: Amt Königstraße 27.

Diese Woche ist der 10. Wochenzettel fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Gemeinsame Lukalfbeiträge.

Der Zahlstelle Solle a. S. wurde ab 1. April 1918 die Erhebung folgender Lukalfbeiträge genehmigt: in der 80-Pf.- und in der 60-Pf.-Beitragstasse 20 Pf., in der 50-Pf.-Beitragstasse 10 Pf. pro Woche. Damit sind diese feste Pflichtbeiträge für alle Mitglieder der Zahlstelle ge-

Eingänge der Hauptkasse vom 21. Februar bis 3. März.

Halberstadt 57.90; Blankenburg (Harz) 14.—; Berlin 5.50; Brandenburg 490.—; Gieß. 5.10; Koburg 5.—; M.

Magdeburg. Quittiert hiermit, daß ich von 4 Kollegen der Altenbrauerei Bürgerliches Brauhaus für unseres Verbands 18 M. erhalten habe. Dieser Betrag ist der Centralkasse zugeführt worden. Schrems.

Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingeführt: Suhl, Hövel, Königberg.

Monatsabrechnung.

Zahlstelle	Schriftsteller				
	Mitgliedern	80-Pf.	70-Pf.	60-Pf.	50-Pf.
Sonneborn	—	—	300	400	—
Dortmund	50	—	—	—	—
Leipzig	30	—	—	—	—
Frankenthal	—	—	—	—	—
a. Goss.	—	—	400	—	—
Elbe a. Elbe	30	—	—	—	—
Blankenburg a. S.	—	—	100	—	—
Memmingen	20	—	200	—	—
Worms	20	—	200	200	100
Coblenz	50	—	500	—	500
Mag.	20	—	200	—	—
Dresden	—	2000	8000	2000	4000

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Aschersleben. Vorab. über Lorenz Staudinger, Bergstr. 6. Kaffee Leonhard Everber, Fischstr. 8.

Bodenau. Alle Zuschriften die Zahlstelle betreffend sind an W. Brüning, Tortmund, zu richten.

Veranstaltungen.

Sonneborn, den 9. März.

Blankenburg, 8 Uhr: Restaurant "Bavaria".

Dessau, 8½ Uhr: "Tivoli".

Glauchau. Gewerbehause.

Eisenach, 8½ Uhr: "Zum Engel".

Gabersleben. 9 Uhr: Zentralherberge.

Hofheim. 7½ Uhr: Sternengarten.

Erzberg. 8½ Uhr: Hotel "International".

Wittenberge. 8½ Uhr: Hotel "Kloster".

Zerbst. 8½ Uhr: Hotel Liebenau.

Sonneborn, den 10. März.

Aschersleben. 3 Uhr: Fürstenhof, Stadtfürer Straße.

Witten. 3 Uhr: bei Lübben.

Naumburg. Vormittags 10 Uhr: bei Möth, Schillerplatz.

Bernburg. 3½ Uhr: Gewerbehause, Schulstraße.

Zabeln. 3 Uhr: Mülheimerstraße.

Glauchau. 8 Uhr: "Rheinischer Hof".

Gernrode. 8 Uhr: Stadtpark.

Wittingen. 8 Uhr: Kaiserhalle.

Großsachsen. 9 Uhr: "Gambinus".

Güterslohstadt. 3 Uhr: Gewerbehause.

Güterslohzent. 2 Uhr: bei Gies, Fleißt. 21.

Wolburg. 2 Uhr: "Neue Welt".

Krefeld. 3 Uhr: "Volkshaus".

Lauenburg. 2 Uhr: bei Benzloff, Gartenstr. 30.

Elmshorn. 4 Uhr: bei Strehmel, Vor dem Noten Tor.

Neuhaldensleben. 2 Uhr: bei Herzog.

Elmenburg. 6 Uhr: Gewerbehause.

Stade. 3 Uhr: "Schützenhaus".

Wipperfürth. "Bavariakeller".

Saarlouis. 3 Uhr: "Zur Schranke", Bleidstraße.

Dransfeld. Vormittags 10 Uhr: Gewerbehause.

Tuttlingen. 2 Uhr: im "Falken".

Mettern. 3 Uhr: bei F. Keller, Gr. Sand.

Wuna. 4 Uhr: bei Diez, Flügelstraße.

Witten. 3 Uhr: bei Römerher, Ardenstraße.

Witzigburg. Vormittags 10 Uhr: "Goldener Hahn".

Mittwoch, den 13. März.

Nostock. 8½ Uhr: "Philharmonie".

Spitäler

der

Gewerbebräuerei

</div